

## VORBEHALTE ZU CITES-GELISTETEN ARTEN

### Was bedeutet ein „Vorbehalt“?

Jedes CITES Mitgliedsland hat das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist nach der Listung einer Art, oder bei der Änderung einer Anmerkung<sup>1</sup>, einen sogenannten „Vorbehalt“ („reservation“) einzubringen (Frist 90 Tage). Das bedeutet, dass das Land mit einem Vorbehalt bzgl. der Auflagen der Konvention zur betroffenen Art, meist eine Handelseinschränkung und Dokumentenpflicht, als „Nichtvertragsstaat“ gesehen wird und es daher nicht umsetzen muss (Resolution Conf. 4.25 Rev. CoP14). Bekannte Beispiele betreffen Wale (die meisten Walarten sind in Anhang I/A gelistet, manche sind mit Anmerkungen versehen) und die meisten Hailistungen durch Japan, Island und Norwegen. So brachten, zum Beispiel, nach den bei CoP16 (Bangkok, 2013) gelisteten Hai-Arten (Weißspitzenhochseehai, Hammerhaie, Heringshai) die folgenden Länder zu manchen oder allen neu gelisteten Arten Vorbehalte ein: Kanada, Guyana, Japan, Jemen und Dänemark im Namen von Grönland.

Gründe für Vorbehalte sind meist wirtschaftliche Interessen (z.B. Japan/Island/Norwegen zu Wal und Hai) oder generell fehlender politischer Wille für eine Umsetzung (der jedoch oft auch zumindest teilweise auf wirtschaftliche Überlegungen zurückgeführt werden kann). In manchen Fällen existieren auch nationale Probleme, die von der Konvention vorgegebene 90-Tage Frist für die Umsetzung neuer Listungen einzuhalten, weil der Prozess, die dementsprechenden nationalen Gesetze zu verabschieden, kompliziert und langfristig ist (z.B. Kanada). Hier wollen betroffene Länder vermeiden, durch nicht-Umsetzung von Listungen in öffentliche Kritik zu geraten oder, in Extremfällen, mit Handelssanktionen belegt zu werden. Im letzteren Fall werden solche Vorbehalte nach Verabschiedung der nationalen Gesetzgebung zurückgezogen. Vorbehalte um reale wirtschaftliche Interessen zu schützen sind fast ausschließlich langfristig. Aber es gibt auch andere Gründe, einen Vorbehalt einzubringen, wie etwa die Überzeugung, dass eine Listung nicht den Schutzbedürfnissen der betroffenen Art(en) entspricht oder wegen einer Ähnlichkeit der gelisteten Art(en) zu anderen Arten die Identifikation und somit die Umsetzung durch den Zoll schwierig bis unmöglich wird (das sogenannte „look-alike“ Problem). Zwischen der Schweiz und Liechtenstein besteht zusätzlich eine Zollunion, und um den zwischenstaatlichen Handel zu erleichtern sind die zahlreichen Vorbehalte der Schweiz mit jenen Liechtensteins in fast allen Fällen harmonisiert.

## Derzeit gültige Vorbehalte

Manche der zahlreichen Vorbehalte der Schweiz als Depositarstaat (52) gehen bis 1979 zurück. So betreffen, z.B., seitens der Schweiz noch gültige Vorbehalte aus 1979 *Caracal caracal* (Karakal, Anhang II/A), *Prionailurus rubiginosus* (Rostkatze, Anhang II/B), *Ursus arctos isabellinus* (Isabellbär oder Himalayabär, Anhang I/A), *Caloenas nicobarica* (Kragentaube, Anhang I/A), *Chlamydotis macqueenii* (Asiatische Kragentrappe, Anhang II/A), *Chlamydotis undulata* (Kragentrappe oder Saharakragentrappe, Anhang I/A) und *Renanthera imschootiana* (eine Orchidee, Anhang II/B). Viele der 44 Vorbehalte Liechtensteins traten bereits in den frühen 80er Jahren in Kraft. Erwartungsgemäß betreffen alle Vorbehalte Islands (22), Japans (19) und Norwegens (9) Meeresbewohner und somit wirtschaftliche Interessen (Wale, Delfine, Haie, Seepferdchen), jene Palaus (32) primär Meeresbewohner und alle Vorbehalte Saudi-Arabiens (16) Greifvögel wo vermutlich der Schutz der alten Tradition der Falknerie im Hintergrund steht. Auffallend ist auch, dass manche Länder mit zahlreichen Vorbehalten diese meist zeitgleich einbrachten. So traten alle Vorbehalte Saudi-Arabiens am 10. Juni 1996 in Kraft, jene Islands am 2. April 2000 und Palaus am 15. Juli 2004. Die Vorbehalte der Schweiz und Liechtensteins erstrecken sich jedoch von den späten 70er Jahren bis 2005 und betreffen in fast allen Fällen Arten zu denen beide Länder wegen fehlender Grenzkontrollen zeitgleich Vorbehalte einbrachten (siehe oben).

## Österreichische Vorbehalte

Zum Rotfuchs *Vulpes vulpes* (ssp. *griffithi*, *montana* und *pusilla*) und Marderarten (*Mustela* spp.), alle in Anhang III gelistete Arten, sind derzeit für alle EU Mitgliedsländer Vorbehalte in Kraft, wobei jedes einzelne Mitgliedsland einen eigenen Vorbehalt einreichen musste (Res. Conf. 4.25 Rev. CoP14). Somit wurde eine einheitliche Umsetzung in der Europäischen Union gewährleistet. Die österreichischen Vorbehalte zu diesen Arten traten am 2. Februar 2004 in Kraft und wurden im BGBl. 2/2006 rechtlich verankert. Hintergrund war eine indische Initiative die zwar auf einen regen Handel unter anderem im europäischen Markt abzielte, aber aus Sicht der EU keinerlei Bedrohung für Wildbestände darstellte. Die indische Initiative wurde damals auch als unilaterale Aktion gesehen und stand im Widerspruch mit Res. Conf. 9.25 Rev. CoP16 („Inclusion of species in Appendix III“), in der Konsultationen mit anderen Verbreitungsländern im Vorfeld einer Listung vorgesehen sind. Zusätzlich war man damals auch darauf bedacht, das damit verbundene innergemeinschaftliche Gewerbe der weiterverarbeitenden Industrie nicht mit unnötiger Bürokratie zu belasten.

## Die rechtlichen Grundlagen für Vorbehalte

Die rechtlichen Grundlagen für Vorbehalte sind Artikel XV („*Rechtliche Grundlage der Anhänge*“), XVI („*Anhang III und Änderungen der Anhänge*“) und XXIII der Konvention („*Inkrafttreten*“).

**BMNT**  
**November 2013**  
*editiert 2019*